



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Regierungen

an die  
Kreisverwaltungsbehörden  
als untere Gesundheits- sowie  
Infektionsschutzbehörden

## Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G54p-G8390-2022/1470-1

München,  
13.04.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

## Anpassung von Isolation und Quarantäne - Neufassung der Allgemeinverfügung Isolation

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Omikron-Welle hat ihren Gipfel überschritten. Die Inzidenzen gehen aufgrund der Saisonalität der Infektionsdynamik von SARS-CoV-2 gegenwärtig zurück und akute COVID-19-Erkrankungen sind rückläufig. Daher können die Vorgaben zu Isolation und Quarantäne auch aufgrund der zunehmenden Immunität der Bevölkerung und einer stabilen Krankenhausauslastung zurückgefahren werden. Diese Überlegungen wurden umgesetzt in der neugefassten Allgemeinverfügung Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 12.04.2022, die am 13.04.2022 in Kraft getreten und bis zum 30.06.2022 befristet ist.

## **1. Quarantäne von engen Kontakt- und Verdachtspersonen**

Die Anordnung einer **Quarantäne für enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen** wird ab sofort **nicht mehr grundsätzlich empfohlen**. Daher wird die Quarantäne für diese Personen mit Wirkung zum 13.04.2022 **nicht mehr durch die AV Isolation angeordnet**. Für Personen, die sich am 12.04.2022 aufgrund der AV Isolation vom 31.08.2021, zuletzt geändert am 30.03.2022, als enge Kontaktpersonen oder Verdachtspersonen in Quarantäne befanden, endet die Quarantänenpflicht mit Ablauf des 12.04.2022.

Die **Möglichkeit der Anordnung** einer Quarantäne oder einer quarantäneersetzenden Maßnahme im **Einzelfall** durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde **bleibt hiervon unberührt**.

### **1.1 Verhaltensempfehlungen für Kontaktpersonen**

Infizierte werden weiterhin gebeten, ihre Kontakte selbständig zu informieren. **Kontaktpersonen** wird empfohlen – wie auch schon bisher, wenn aufgrund der Depriorisierung im Kontaktpersonen-Management keine Quarantäneanordnung erfolgte –, eigenverantwortlich **Kontakte zu reduzieren**, wenn möglich im **Homeoffice** zu arbeiten, die allgemeinen Hygieneregeln AHA + L gewissenhaft einzuhalten und auf Krankheitssymptome zu achten. Empfohlen wird auch, sich **freiwillig fünf Tage lang selbst zu testen**.

Für Kontaktpersonen, die **in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten** beschäftigt sind, wird eine **arbeitstägliche Testung** mittels Antigentest oder Nukleinsäuretest **vor Dienstantritt** bis einschließlich Tag fünf nach dem Kontakt **empfohlen**.

## **2. Isolation von positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Personen**

Für Personen, die mittels Antigentest oder Nukleinsäuretest, jeweils durchgeführt oder überwacht durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person (zertifizierter Test), positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, besteht **weiterhin eine Isolationspflicht ab Kenntniserlangung über das positive Ergebnis.**

Bei der **Berechnung der Isolationsdauer** findet der Symptombeginn keine Berücksichtigung mehr. Im Sinne eines einheitlichen Vollzugs ist nunmehr **ausschließlich der Erstnachweis des Erregers der Bezugszeitpunkt.** Die 5-Tage-Frist beginnt am Tag nach dem Erstnachweis zu laufen und endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

Sowohl bei **symptomatischen** als auch **asymptomatischen** mittels Nukleinsäuretest positiv getesteten Personen **endet die Isolation frühestens nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden.** Eine **Freitestung** ist **nicht erforderlich.** Liegt an Tag fünf keine Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, dauert die Isolation zunächst weiter an, bis seit mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit vorliegt, **höchstens aber bis zum Ablauf von zehn Tagen.**

Ein positives Ergebnis eines zertifizierten **Antigentests** sollte **weiterhin mittels Nukleinsäuretest überprüft** werden. Weist dieser **Nukleinsäuretest ein negatives Ergebnis** auf, **endet die Isolation** mit dem Vorliegen dieses Testergebnisses. Liegt **kein Nukleinsäuretestergebnis vor oder ist dieses positiv, endet die Isolation** frühestens nach **Ablauf von fünf Tagen** nach dem positiven Antigentest und Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Tagen.

Für Personen, die sich am 12.04.2022 aufgrund der AV Isolation vom 31.08.2021, zuletzt geändert am 30.03.2022, als positiv getestete Personen

in Isolation befanden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach den o. g. Regelungen.

## **2.1 Verhaltensempfehlungen nach Beendigung der Isolation**

Allen positiv getesteten Personen wird empfohlen, **nach Beendigung der Isolation für weitere fünf Tage** außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine **FFP2-Maske zu tragen** und **unnötige Kontakte zu anderen Personen**, etwa durch die Nutzung vorhandener **Homeoffice-Möglichkeiten**, zu **vermeiden**.

Personen, die nach Beendigung der Isolation weiterhin **Symptome** einer SARS-CoV-2-Infektion aufweisen, wird empfohlen, sich bis zum Vorliegen eines **negativen Selbsttestergebnisses**, längstens jedoch für weitere fünf Tage in freiwillige **Selbstisolation** zu begeben.

## **2.2 Regelung zur Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Isolation für Beschäftigte in Einrichtungen, in denen vulnerable Personen behandelt oder betreut werden**

Beschäftigte in **Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und § 36 Abs. 1 Nr. 2, 7 IfSG**, die sich in Isolation befanden, dürfen ihre **Tätigkeit** in der betroffenen Einrichtung **nur wiederaufnehmen**, wenn bei ihnen ein durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchgeführter oder überwachter **Antigentest oder Nukleinsäuretest** ein **negatives Ergebnis** aufweist. Die Testung kann auch bei Arbeitsantritt in der betreffenden Einrichtung erfolgen. Als negativer Testnachweis gilt in diesem Zusammenhang auch ein Nukleinsäuretest mit einem ct-Wert größer 30. Das negative Testergebnis ist dem Betreiber der betreffenden Einrichtung mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Diese Verpflichtung erschöpft sich dabei in einem Vorzeigen des negativen Testnachweises, ohne dass hiermit weitergehende Dokumentati-

onspflichten des Betreibers verbunden sind. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen.

### **3. Formulare und Informationsmaterialien**

In der Anlage werden den Gesundheitsämtern die aktualisierten Formulare zur Information über die Isolationspflicht im Word-Format bereitgestellt, um die rasche Einbindung in ihre Anwendungen zu ermöglichen. In Kürze folgen die Formulare auch im PDF-Format, ebenso wie die aktualisierten Informationsblätter.

Wir bitten um Beachtung und danken für Ihre Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Prof. Dr. Caselmann  
Leitender Ministerialrat